

24. 4. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Kriegsofpferversorgungsgesetz
1957 neuerlich abgeändert und ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsofpferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967 und 21/1969 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	81 S.
40 v. H.	110 S.
50 v. H.	286 S.
60 v. H.	375 S.
70 v. H.	586 S.
80 v. H.	753 S.
90 v. H. und mehr	1232 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 51 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

2. § 35 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- a) ins solange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 330 S;

b) ins solange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 252 S;

c) wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 193 S;

d) für alle anderen Witwen 110 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 407 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 246 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 523 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 462 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 399 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. § 52 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hat der Beschädigte seit mindestens 10 Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden

Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7, 8) nicht mehr zulässig.“

4. § 63 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 12 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

5. Im § 63 erhalten die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 die Bezeichnung 6, 7 und 8.

6. Im § 70 hat der zweite Satz zu entfallen.

7. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu ent-

richten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

Artikel II

Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die den Bestimmungen des Art. I Z. 3 dieses Bundesgesetzes widerspricht, tritt außer Wirksamkeit.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die Zentralorganisation der Kriegsoferversverbände Österreichs hat im Jahre 1964 ein Reformprogramm hinsichtlich Verbesserungen der Kriegsoferversorgung vorgelegt. Durch die Novellen zum Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG.) 1957 vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, und vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, konnten bereits wesentliche Forderungen dieses Reformprogramms erfüllt werden.

Nunmehr sollen im Rahmen der gegebenen budgetären Möglichkeiten einige weitere Rentensätze angehoben werden. Der beiliegende Gesetzentwurf sieht im wesentlichen eine Erhöhung der Grundrenten für Schwerbeschädigte entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 50 bis 80 v. H. sowie eine Erhöhung der Grundrenten für Witwen vor, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet oder für mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind. Ferner enthält der Gesetzentwurf eine weitere Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen.

Die Novelle soll mit 1. Jänner 1970 in Kraft treten. Sie wird voraussichtlich für das Jahr 1970 einen finanziellen Aufwand von 58 Millionen Schilling zur Folge haben. Dieser Betrag wird im Bundesfinanzgesetz 1970 Deckung finden. Die Novelle bringt keine nennenswerten zusätzlichen Verwaltungsarbeiten der Landesinvalidenämter mit sich.

Gegen den Gesetzentwurf wurden im Begutachtungsverfahren von einigen Stellen Einwendungen erhoben. So haben die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine weitere Verbesserung der Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 13 gefordert. Hierzu ist festzustellen, daß bereits die letzte Novelle zum KOVG. 1957 vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, für die in der Landwirtschaft tätigen Kriegsofener erhebliche Erleichterungen bezüglich der Einkommensberechnung gebracht hat. Abgesehen davon, daß für diesen

Zweck keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, müssen erst die Auswirkungen der bezeichneten Novelle, die derzeit von den Landesinvalidenämtern durchgeführt wird, abgewartet werden. Auch die zusätzlichen Verbesserungsvorschläge der Zentralorganisation der Kriegsoferversverbände Österreichs konnten mangels einer entsprechenden budgetären Bedeckungsmöglichkeit keine Berücksichtigung finden.

Den Anregungen des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst formeller Art wurde im wesentlichen entsprochen.

Zu den übrigen Einwendungen wird bei den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen Stellung genommen.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Mit der Novelle zum KOVG. vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 305, wurde die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf 1000 S erhöht. Auf Grund der bisherigen Rentenanpassungen beträgt sie ab 1. Jänner 1969 1232 S. Im Rahmen des eingangs bezeichneten Reformprogramms ist beabsichtigt, die Grundrenten der übrigen Beschädigten nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel im Verhältnis zur MdE. nachzuziehen. Bereits durch die Novelle zum KOVG. vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, konnten die Grundrenten entsprechend einer MdE. von 80 v. H. von 552 S auf 600 S mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 angehoben werden. Durch die Rentenanpassung am 1. Jänner 1969 ergab sich ein Betrag von 643 S. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr folgende Erhöhungen vor:

1. Erhöhung der Grundrente entsprechend einer MdE. von 50 und 60 v. H. um je 20 S auf 286 S bzw. 375 S,
2. Erhöhung der Grundrente entsprechend einer MdE. von 70 v. H. um 90 S auf 586 S und
3. Erhöhung der Grundrente entsprechend einer MdE. von 80 v. H. um 110 S auf 753 S.

Die neuen Rentensätze werden der Rentenanpassung am 1. Jänner 1970 zugrunde gelegt werden. Die Erhöhung betrifft voraussichtlich zirka 55.000 Grundrenten. Die übrigen Grundrenten und die Erhöhung der Grundrenten gemäß § 11 Abs. 2 werden der Übersichtlichkeit halber unverändert mit den auf Grund der Rentenanpassung seit 1. Jänner 1969 geltenden Beträgen, die durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBl. Nr. 36, festgestellt wurden, in den neugefaßten § 11 aufgenommen, um eine einheitliche Grundlage für die weitere Rentenanpassung ab 1. Jänner 1970 zu schaffen.

Zu Art. I Z. 2:

Durch die Novellen zum KOVG. vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, und vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 21/1969, konnten außer der Rentendynamik wesentliche Verbesserungen hinsichtlich der Zusatzrenten für Witwen erreicht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Erhöhung der Witwengrundrenten um 20 S für jene Witwen vor, die zum überwiegenden Teil nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind. Es sind dies Witwen, die erwerbsunfähig sind, ferner Witwen, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet oder für mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen haben bzw. zu sorgen hatten. Der erhöhte Rentenbetrag von 330 S wird der Rentenanpassung am 1. Jänner 1970 zugrunde gelegt werden. Die Erhöhung der Grundrente wird zirka 79.000 Witwen zugute kommen. Hinsichtlich der Neufassung des § 35 Abs. 2 lit. b, c und d sowie der Abs. 3 und 4 wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 1 verwiesen.

Zu Art. I Z. 3 und Art. II:

Die bisherige Fassung des § 52 Abs. 4 hat verschiedentlich zu Härten geführt. So konnte zum Beispiel der Fall eintreten, daß ein Beschädigter, obwohl er auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides seit mindestens 10 Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf eine Grundrente für Schwerbeschädigte, das sind Beschädigte mit einer MdE. von 50 bis 100 v. H., hatte, keine Zusatzrente erhielt, weil anlässlich einer ärztlichen Begutachtung in einem anderen Versorgungsverfahren festgestellt wurde, daß er auf Grund seiner derzeit festgestellten MdE. nicht mehr als Schwerbeschädigter anzusehen ist. Dasselbe gilt für die Gewährung von Heilfürsorge an Schwerbeschädigte gemäß § 23 Abs. 3 für Gesundheitsstörungen, die mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen, und bei Vergünstigungen für Schwerbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr. Nach dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll

eine Herabsetzung der für die Beschädigtenrente maßgebenden MdE. (§§ 7, 8) beim Vorliegen der eingangs angeführten Voraussetzungen künftighin nicht mehr zulässig sein; das bedeutet, daß dem Beschädigten die angeführten Leistungsansprüche und Vergünstigungen gewahrt bleiben, die an die bereits eingeschätzte MdE. geknüpft sind. Durch die neue Fassung soll überdies klar gestellt werden, daß die Schutzbestimmung des § 52 Abs. 4 lediglich für jene MdE. gilt, die zu mindest 10 Jahre hindurch für einen auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides bestehenden ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente maßgebend war.

Auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren hat sich eine Änderung und Ergänzung des § 52 Abs. 4 als notwendig erwiesen. Hiedurch soll sichergestellt werden, daß sich die Schutzwirkung der bezeichneten Bestimmung nicht nur auf die Zusatzrente, Heilfürsorge und Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr, sondern auch auf die Beschädigtenrente selbst erstreckt. Art. II soll gewährleisten, daß Beschädigte, deren MdE. auf Grund einer ärztlichen Untersuchung bereits herabgesetzt, die Beschädigtenrente aber wegen eines ununterbrochenen bescheidmäßigen Anspruches von 10 Jahren in unverminderter Höhe belassen wurde, keine Nachteile erleiden. Durch die Unwirksamklärung solcher Herabsetzungen soll eine gleiche Behandlung mit den übrigen Beschädigten erreicht werden.

Zu Art. I Z. 4 und 5:

Auf Grund der Novelle zum KOVG. vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, unterliegen die Versorgungsleistungen mit Wirkung vom 1. Juli 1967 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der Rentenanpassung. Diese Anpassung erfolgt in der Weise, daß der jeweils für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht wird. Durch den beiliegenden Gesetzentwurf werden einige Beträge in den §§ 11, 35 und 73 erhöht; sie bilden die Grundlage für die Rentenanpassung ab 1. Jänner 1970 (vgl. § 63 Abs. 5). Im Interesse der Übersichtlichkeit und, um eine einheitliche Grundlage für die weitere Rentenanpassung zu schaffen, wurden in den Gesetzentwurf die in den §§ 11, 35 und 73 angeführten Beträge auch dann aufgenommen, wenn ihre Höhe gegenüber den in der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1969, BGBl. Nr. 36, festgestellten Beträgen unverändert geblieben ist. Darauf wurde bereits in den Bemerkungen zu Art. I Z. 1 hingewiesen. Durch die Einfügung der neuen Bestimmung des Abs. 3 erhalten die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 die Bezeichnung 6, 7 und 8.

Zu Art. 1 Z. 6:

Da das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz zufolge § 202 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, außer Kraft getreten ist, ist der zweite Satz des § 70 KOVG. gegenstandslos geworden.

Zu Art. 1 Z. 7:

Um das Defizit der Gebietskrankenkassen, das in der Krankenversicherung der Kriegshinter-

bliebenen entstanden ist, zumindest zum Teil abzubauen, wurden die Versicherungsbeiträge, die schon seit Jahren nicht mehr kostendeckend sind, bereits durch die letzte Novelle zum KOVG. aufgestockt. Als weitere Maßnahme sieht diese Novelle die alljährliche Vervielfachung der Krankenversicherungsbeiträge mit dem Anpassungsfaktor vor. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen aus dem angeführten Grunde die Krankenversicherungsbeiträge im Rahmen der budgetären Möglichkeiten abermals erhöht werden.

Kriegsofpferversorgungsgesetz 1957

Textgegenüberstellung

Abzuändernder Text

§ 11 Abs. 1:

(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	76 S.
40 v. H.	103 S.
50 v. H.	248 S.
60 v. H.	331 S.
70 v. H.	463 S.
80 v. H.	600 S.
90 v. H. und mehr	1150 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 48 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 35 Abs. 2 bis 5:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 289 S;
- insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 235 S;
- wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 180 S;
- für alle anderen Witwen 103 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen

Neuer Text

§ 11 Abs. 1:

(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

30 v. H.	81 S.
40 v. H.	110 S.
50 v. H.	286 S.
60 v. H.	375 S.
70 v. H.	536 S.
80 v. H.	753 S.
90 v. H. und mehr	1232 S.

(2) Die Grundrente nach Abs. 1 ist vom Ersten des Monats an, in dem männliche Schwerbeschädigte das 60. und weibliche Schwerbeschädigte das 55. Lebensjahr vollenden, um 51 S zu erhöhen.

(3) An die Stelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 35 Abs. 2 bis 5:

(2) Die Grundrente beträgt monatlich,

- insolange die Witwe erwerbsunfähig ist oder wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet oder für wenigstens zwei waisenrentenberechtigten Kinder zu sorgen hat, sowie für Witwen nach Empfängern einer Pflegezulage oder Blindenzulage (§§ 18, 19) 330 S;
- insolange die Witwe für ein waisenrentenberechtigtes Kind zu sorgen hat, 252 S;
- wenn die Witwe das 45. Lebensjahr vollendet hat, 193 S;
- für alle anderen Witwen 110 S.

Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigten Kinder nach lit. a oder b erhöhte Grundrente gebührt auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 39), wegen

Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 380 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 230 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 488 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 431 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 373 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 52 Abs. 4:

(4) Die Einstellung oder Herabsetzung einer Beschädigtenrente wegen Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschädigte seit mindestens zehn Jahren einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides hat.

§ 63 Abs. 4 bis 7:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 35 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.

(6) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

(7) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verheiratung der Waise (§ 41 Abs. 1 und 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.

(3) Die Zusatzrente beträgt monatlich 407 S. Sie ist — abgesehen von der im Abs. 7 enthaltenen Regelung — auf Antrag und nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (§ 13) der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 zweiter Satz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).

(4) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) abzüglich eines Freibetrages von 246 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente bei Witwen nach

Abs. 2 lit. a den Betrag von 523 S,

Abs. 2 lit. b den Betrag von 462 S,

Abs. 2 lit. c den Betrag von 399 S nicht erreicht.

(5) An die Stelle der in den Abs. 2, 3 und 4 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 52 Abs. 4:

(4) Hat der Beschädigte seit mindestens 10 Jahren auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides einen ununterbrochenen Anspruch auf Beschädigtenrente, ist die Herabsetzung der für die Höhe dieser Beschädigtenrente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 7, 8) nicht mehr zulässig.

§ 63 Abs. 4 bis 8:

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die im § 12 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 35 und 73 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß diese Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich der gemäß § 13 Abs. 4 bis 8 errechneten Einkommensbeträge.

(7) Die sich aus Abs. 3 ergebenden Beträge sind alljährlich durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung festzustellen.

(8) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen zu erlassen.

§ 70:

Von der Pflichtversicherung (§ 68) und dem freiwilligen Beitritte zur Krankenversicherung (§ 69) sind Personen ausgenommen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Die Pflichtversicherung (§ 68) geht der Weiterversicherung nach § 17 des Handelskammer-Altersunterstützungsgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 115, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 188, vor.

§ 73 Abs. 1:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 66 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 13 S 50 g. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil von 22 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

§ 70:

Von der Pflichtversicherung (§ 68) und dem freiwilligen Beitritte zur Krankenversicherung (§ 69) sind Personen ausgenommen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

§ 73 Abs. 1:

(1) Für jeden Versicherten ist ein Durchschnittsbeitrag in der Höhe von monatlich 74 S zu entrichten. Gehören mehrere Versicherte einem gemeinsamen Haushalt an, ist der Beitrag in dieser Höhe nur für den Versicherten, der die höchste Rente nach diesem Bundesgesetze bezieht, bei gleich hoher Rente nur für den ältesten Versicherten (Hauptversicherten) zu entrichten; kommen für die Versicherung nur Waisen in Betracht, gilt die jüngste Waise als Hauptversicherter. Für alle übrigen Versicherten (Zusatzversicherte) beträgt der Durchschnittsbeitrag monatlich 15 S. Zum Beitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte (§ 68) hat der Versicherte einen Anteil von 25 S zu leisten. Den Unterschiedsbetrag auf den Versicherungsbeitrag für versicherungspflichtige Hauptversicherte und den Beitrag für versicherungspflichtige Zusatzversicherte hat der Bund zu leisten. An die Stelle der vorangeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1970 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.

Artikel II

Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorgenommene Herabsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit, die den Bestimmungen des Art. I Z. 3 dieses Bundesgesetzes widerspricht, tritt außer Wirksamkeit.